

Lieferbedingungen

OSM-Taxpunkt tarif UV MV IV 2009 für orthopädieschuhtechnische Arbeiten

1.

¹ Vertragslieferanten, deren Betriebe von der PVK in das Lieferantenverzeichnis aufgenommen wurden, haben gemäss Art. 4 Qualitätssicherungsvertrag einen obligatorischen Einführungskurs zu besuchen. Das Aufgebot erfolgt durch die Geschäftsstelle des Verbandes.

² Die Kurskosten werden vom Verband Fuss & Schuh vorgängig fakturiert.

³ Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich MWST.

2.

¹ Jeder Antragsteller hat, unabhängig von einer künftigen Aufnahme ins Lieferantenverzeichnis, eine **Bearbeitungsgebühr** von **CHF 400.00** zu entrichten. Dieser Betrag soll die Aufwendungen, die seitens des Verbandes für Sekretariatsarbeiten und Vorabklärungen entstehen, decken. Führt die PVK einen **Atelierbesuch** durch, ist eine weitere Gebühr von **CHF 300.00** geschuldet.

² Jeder neu oder wieder aufgenommene Vertragslieferant hat bei der Aufnahme ins Lieferantenverzeichnis die folgende **Einschreibegebühr** zu entrichten: **CHF 400.00** für den im Verzeichnis eingetragenen Vertragslieferanten / bzw. für das eingetragene Hauptgeschäft oder die Filiale (gilt auch für zusätzliche Vertragslieferanten von bereits bestehenden Hauptgeschäften/Filialen).

³ Bei einem Atelierwechsel von eingetragenen Vertragslieferanten müssen die Räumlichkeiten und die Infrastruktur neu deklariert werden (Formular sowie Fotodokumentation). Hierfür ist eine **Bearbeitungsgebühr** von **CHF 180.00** zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr soll die Aufwendungen, die seitens des Verbandes entstehen, decken. Führt die PVK einen Atelierbesuch durch, ist eine weitere Gebühr von **CHF 300.00 gemäss Ziff. 2.1** geschuldet.

3.

¹ Die im Lieferantenverzeichnis aufgeführten Betriebe entrichten jährlich die folgenden **Abonnementsgebühren**:

- CHF 700.00** für das eingetragene Hauptgeschäft mit einem Orthopädieschuhmachermeister OSM als Vertragslieferanten.
- CHF 550.00** für das eingetragene Hauptgeschäft mit einem Schuhmachermeister SM oder mit Besitzstand als Vertragslieferanten.
- CHF 200.00** für jede eingetragene Filialadresse und Adresse von Abgabestellen.
- Für jeden weiteren Vertragslieferanten erhöht sich die Abonnementsgebühr um **CHF 100.00** p/J.

² Bei Aufnahme eines neuen Vertragslieferanten unter dem Jahr erfolgt die Verrechnung der Abonnementsgebühren wie folgt:

Aufnahme im ersten Quartal: voller Abonnementsbetrag

Aufnahme im zweiten Quartal: $\frac{3}{4}$ des Abonnementsbetrags

Aufnahme im dritten Quartal: $\frac{1}{2}$ des Abonnementsbetrags

Aufnahme im vierten Quartal: $\frac{1}{4}$ des Abonnementsbetrags

Im Abonnement eingeschlossen sind:

- Aktualisierung von Tarifpositionen
- die periodischen, schriftlichen Informationen zu vertraglichen, gesetzlichen und administrativen Änderungen;
- die Nachführung und Verteilung der Lieferantenliste an die Sozial- und Privatversicherungen via Internetseite ZMT;
- einfache Tarifauskünfte an die Betriebe der Lieferantenliste und die Versicherungen;
- die Dienstleistungen der Paritätischen Vertrauenskommission PVK;
- die Weiterentwicklung der Tarife durch die Tarifkommission sowie teilweise die Verhandlungen mit den Vertragspartnern;
- die Durchführung von Kostenuntersuchungen.

³ Bei Löschung eines Vertragslieferanten unter dem Jahr erfolgt die Verrechnung der Abonnementsgebühren wie folgt:

Löschung im ersten Semester: $\frac{1}{2}$ des Abonnementsbetrags

Löschung im zweiten Semester: voller Abonnementsbetrag

⁴ Der Vorstand kann bei Bedarf die Gebühren jederzeit erhöhen.

4.

¹ Das Tarifabonnement kann jährlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, auf den 31. Dezember gekündigt werden. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Kündigung, so ist die Abonnementsgebühr für das folgende Jahr geschuldet.

² Vertragslieferanten, die das Abonnement kündigen, werden aus dem Lieferantenverzeichnis gestrichen. Vertragslieferanten, die die Kostenbeiträge gemäss Ziff. 2 oder die Tarifabonnemente gemäss Ziff. 3 trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichten, werden aus dem Lieferantenverzeichnis gestrichen.

5.

Jeder Vertragslieferant hat vor der Auslieferung des Tarifwerkes schriftlich zu bestätigen, dass er von den hier festgehaltenen Bestimmung Kenntnis genommen hat.

Beschluss des Vorstandes des Verbandes Fuss & Schuh vom 30. August 2021.

Gültig ab 30. August 2021